





SO	I
0.3	0.4
0	E

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

# ZEICHENERKLÄRUNG

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**S0** Sondergebiet

## MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

**I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

**0.3** Grundflächenzahl höchstzulässig

**0.4** Geschosflächenzahl höchstzulässig

## BAUWEISE, BAUGRENZEN

**0** Offene Bauweise

**E** nur Einzelhäuser zulässig

--- Baugrenze

●---● Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzungen

--- Firstrichtungen

## VERKEHRSFLÄCHEN

▭ Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

▴ Sichtdreiecke

▭ P Öffentliche Parkplätze

## GRÜNFLÄCHEN

▭ Öffentliche Grünflächen

● Bestehender Baum zu erhalten

▨ Bestehende Pflanzungen

○ Bäume I und II Ordnung, zu pflanzen nach Maßangabe der Pflanzenauswahl

▭ Landwirtschaftliche Nutzfläche

## SONSTIGE FESTSETZUNGEN

■ Grenze des Räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

○ Bestehende Grundstücksgrenzen

--- Grenze zwischen den Bauabschnitten

363 Flurnummern

▨ Bestehende Gebäude

E --- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch, E = Elektrizitätsleitung

K --- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch, K = Kanal

▭ Sportplatz

∨ ∨ ∨ Ballfangzaun 2 bis 4 m

∨ ∨ ∨ Einfriedung vom Gelände (max. 15 m)

∕ 5.0 ∕ Maßzahlen

▭ Flutlichtmasten

▨ Zuschauertribüne

# VERFAHRENSVERMERKE

Der Marktrat hat in der Sitzung vom 1.10.85 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.11.85 ortsüblich bekanntgemacht.

Obergünzburg, den 11.11.92

1. Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 10 Juli 1981

Obergünzburg, den 11.11.92

Marktbaumeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 5.3.92 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 23.3.92 bis 27.4.92 öffentlich ausgelegt.

Obergünzburg, den 11.11.92

1. Bürgermeister

Der Markt Obergünzburg hat mit Beschluß des Marktrates vom 3.11.92 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 15.10.92 als Satzung beschlossen.

Obergünzburg, den 11.11.92

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am 12.11.92 dem Landratsamt Ostallgäu gem. § 11 Abs.1 BauGB angezeigt. Verletzungen der Rechtsvorschriften wurden mit Schreiben des Landratsamtes vom 4.2.93 Nr. 1610-1/2 nicht geltend gemacht.

Marktoberdorf, den 03.03.93

Klaus (Regierungsrat)  
Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan wurde am 10.2.93 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in dem Markt Obergünzburg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 und Abs.4 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Obergünzburg, den 10.2.93

1. Bürgermeister